

Gemeinde Wattenbek

Sitzung des Ausschusses für Bildung und Soziales der Gemeinde Wattenbek

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass am

Mittwoch, dem 24. Februar 2016, um 19.30 Uhr,

im **Gemeindezentrum Schaltheus**, Reesdorfer Weg 4 b in Wattenbek, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bildung und Soziales stattfindet.

Tagesordnung:

1. Beschluss über die Tagesordnung
2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 03.12.2015
3. Mitteilungen und Anfragen
4. Einwohnerfragestunde
5. Kindertagesstätte Wattenbek; Betriebskostenauswertung 2015
6. Kindertagesstätte Wattenbek; Gebührensatzung für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte
7. Betreute Grundschule Wattenbek; Betriebskostenauswertung 2015 und Gebührenkalkulation Schuljahr 2016/2017
8. Verschiedenes

Wattenbek, den 2. Februar 2016 - **Der Bürgermeister**

Amt Bordesholm
Der Amtsdirektor
für die Gemeinde Wattenbek

öffentlich

der TOP wird voraussichtlich in nicht öffentlicher Sitzung beraten (§ 35 Abs. 1 Satz 2 GO)

Die Vorlage ist vertraulich zu behandeln!

Federführendes Sachgebiet: **Amt für Bürgerdienste**

Bordesholm, den 26.01.2016

Beratungsfolge:

Ausschuss/Gremium	Termin	TOP	Mitgliederzahl	anwesend	dafür	dagegen	Enth.
Ausschuss Bildung + Soziales	24.02.16						
Haupt- und Finanzausschuss	25.02.16						
Gemeindevertretung							

Betreff: Kindertagesstätte Wattenbek; Gebührensatzung für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte

Anlage/n: 1

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der 8. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Wattenbek vom 26.01.2016 für die Kindertagesstätte wird als Satzung beschlossen. Der Entwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses und dem Originalprotokoll als Anlage beizufügen.

Finanzierung/finanzielle Auswirkungen:

ohne („redaktionelle“ Änderungen)

Sachverhalt:

I. Nach den Bestimmungen der Gebührensatzung haben Eltern die Beiträge für die von ihnen gebuchten Betreuungszeiten grundsätzlich für das gesamte Kita-Jahr zu entrichten. Sofern sich der Betreuungsbedarf ändert (z.B. aufgrund der Verlängerung der tgl. Arbeitszeit oder aber auch verringerter Betreuungsumfang beispielsweise bei Arbeitslosigkeit), ist es möglich, eine Änderung der gebuchten Betreuungszeiten zum 01. oder 15. eines Monats vorzunehmen, sofern es denn die vorhandenen Kapazitäten zulassen.

Selbstverständlich kann nicht jeder Einzelfall durch ein Regelwerk einer Satzung abgedeckt sein. In der Vergangenheit ist es nun jedoch vereinzelt dazu gekommen, dass Eltern versuchen, die derzeitigen rechtlichen Bestimmungen auszuhebeln und die Betreuungszeiten laufend abzuändern, um in jedem einzelnen Monat den möglichst geringsten Gebührensatz entrichten zu müssen (Beispiele: Verkürzung der Betreuungszeit auf den Mindestsatz von 4 Betreuungsstunden bei längerer Erkrankung des Kindes oder Familienurlaub außerhalb der Sommerschließzeit usw.) .

Unabhängig davon, dass eine beliebige und ständige Umbuchung der Betreuungszeiten nach eigenen Wünschen die Planbarkeit erheblich erschweren würde (wie „ausgelastet“ ist die Gruppe auf längere Sicht? welcher Personaleinsatz ist erforderlich?), sind ferner aufgrund der ständigen An- und Abmeldungen ein erheblicher Mehraufwand sowohl für die Einrichtung als auch für die Verwaltung anzuführen. Nicht unerwähnt darf in diesem Zusammenhang die Gebührenkalkulation an sich bleiben. Ständige Veränderungen der Betreuungszeiten würden zu geringeren Gebühreneinnahmen führen.

- 1 von 2 -

Wie angeführt handelt es sich bei den für jeweils einen kurzen Zeitraum geltend gemachten Änderungen der Betreuungszeiten immer noch um Einzelfälle, die sich jedoch häufen. Im Rahmen der Gleichbehandlung aller erscheint es daher nach Rücksprache mit der Einrichtung für notwendig, eine grundsätzliche Regelung zu treffen, unter welchen Voraussetzungen Betreuungszeiten innerhalb eines Kindergartenjahres abgeändert werden können (vgl. – neu - § 2 Abs. 5 der Gebührensatzung).

II. Im Rahmen der Betreuung der sogenannten „U3-Kinder“ ist ebenfalls zur Klarstellung eine zusätzliche Bestimmung aufzunehmen. § 3 Abs. 1 a sieht bereits in Verb. mit Abs. 4 vor, dass für die Betreuung von Kindern vor Vollendung des dritten Lebensjahres grundsätzlich eine einheitliche Betreuungszeit von 08.00 – 15.00 Uhr in Anspruch zu nehmen ist. Außerhalb dieses Zeitraums besteht im Einzelfall die Möglichkeit, das Kind bei Bedarf und vorhandenen Kapazitäten zusätzlich gruppenübergreifend in einer altersgemischten Gruppe betreuen zu lassen.

In einer altersgemischten Gruppe werden aus pädagogischen und auch „praktikablen“ Gründen jedoch die Kinder grundsätzlich erst ab vollendetem zweiten Lebensjahr aufgenommen, da eine gemeinsame Betreuung bzw. pädagogische Arbeit von einjährigen „Krabbelkindern“ und zum Teil fast sechsjährigen Kindern nicht leistbar ist. Die im anliegenden Entwurf markierte Bestimmung in § 3 Abs. 4 führt daher an, dass eine im Einzelfall gewünschte Betreuung über 15.00 Uhr hinaus im Rahmen der „U3-Betreuung“ erst ab Vollendung des zweiten Lebensjahres erfolgen kann.

III. Der Anhang der Gebührensatzung stellt die Regelungen für den Erwerb und die Nutzung von Betreuungsgutscheinen dar. Grundsätzlich können an max. 3 Tagen im Monat zusätzliche Betreuungszeiten von jeweils einer halben Stunde durch das sogenannte Gutscheinprinzip in Anspruch genommen werden.

In der Vergangenheit ist es auch hier vereinzelt zu „Meinungsverschiedenheiten“ gekommen, da Eltern dieses als grundsätzlichen „Rechtsanspruch“ bewertet und die Einrichtung erstmalig erst am gewünschten Betreuungstag selbst über die zusätzliche benötigte Betreuung unterrichtet haben. § 1 regelt nun ausdrücklich, dass die gewünschte Inanspruchnahme eines Betreuungsgutscheines grundsätzlich mindestens einen Tag zuvor bei der Leitungskraft zur besseren Planbarkeit anzuzeigen ist und dieses zudem nur bei Bedarf und insbesondere bei vorhandenen freien Kapazitäten erfolgen kann (Stichwort: „Überbelegung“).

Stellungnahme der Verwaltung:

siehe Sachverhalt

Im Auftrage



Borchert

gesehen:



Lembrecht

**Satzung
zur 8. Änderung der Gebührensatzung
der Gemeinde Wattenbek für die Kindertagesstätte**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Wattenbek vom xx.xx.2016 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 5 wird wie folgt neu eingefügt:

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Verpflegungskosten

(5) Die mit der Leitungskraft der Einrichtung vereinbarte **Betreuungszeit ist grundsätzlich für die Dauer des jeweiligen Kindergartenjahres als verbindlich anzusehen. Eine Änderung der Betreuungszeit kann entsprechend der Bestimmungen des Absatzes 2 grundsätzlich nur in begründeten Fällen und mit Einverständnis des Einrichtungsträgers vorgenommen werden, sofern die Kapazität der Einrichtung dieses zulässt. Die Gründe für die notwendige Änderung der Betreuungszeit sind auf Verlangen nachzuweisen (z.B. Änderung der tgl. Beschäftigungszeit der Erziehungsberechtigten). Eine vorübergehende Kürzung der Betreuungszeit aufgrund von allgemein gültigen wiederkehrenden Ereignissen wie z.B. Sommerschließzeit der Einrichtung oder urlaubsbedingter Abwesenheit des Kindes ist hingegen nicht möglich.**

§ 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

§ 3

Gebühr für die pädagogische Betreuung

(4) Für die Betreuung von Kindern vor Vollendung des dritten Lebensjahres ist an allen fünf Öffnungstagen in der Woche grundsätzlich die Betreuungszeit von 08.00 – 15.00 Uhr in Anspruch zu nehmen (siehe Regelung § 3 Abs. 1 a). Außerhalb dieser Betreuungszeit besteht im Einzelfall die Möglichkeit, das Kind bei Bedarf und vorhandenen Kapazitäten zusätzlich gruppenübergreifend regelmäßig in einer altersgemischten Gruppe im Rahmen der vorgegebenen Zeiten **der Bestimmungen des § 3 Abs. 2 a +b) (= Frühbetreuung) sowie ab Vollendung des zweiten Lebensjahres ferner innerhalb der Betreuungszeit von 15.00 – 17.00 Uhr betreuen zu lassen.**

Für diese Betreuungszeiten, die im Einzelfall außerhalb der Regelbetreuungszeit in Anspruch genommen werden, wird im Vergleich zu den in § 3 Abs. 1 b und § 3 Abs. 2 genannten Betreuungsgebühren ein 33 prozentiger Aufschlag erhoben.

Artikel 2

Anhang 1 zu § 3 Abs. 5 der Gebührensatzung der Gemeinde Wattenbek für die Kindertagesstätte wird wie folgt neu gefasst:

Regelungen für den Erwerb und die Nutzung von Betreuungsgutscheinen

(1) Die Inanspruchnahme von Betreuungsgutscheinen im Einzelfall ist grundsätzlich nur in Ausnahmefällen bei Bedarf und vorhandenen Kapazitäten nach vorheriger

Absprache mit der Leitungskraft möglich. Demzufolge ist die Betreuung über das Gutscheinprinzip grundsätzlich spätestens einen Tag vor der beabsichtigten Nutzung des Dienstes anzuzeigen. Über etwaige Ausnahmen entscheidet die Leitung der Einrichtung.

- (2) Entsprechend der Bestimmungen des § 3 Abs. 4 der Gebührensatzung ist die Inanspruchnahme von Betreuungsgutscheinen für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres innerhalb der Betreuungszeit von 15.00 – 17.00 Uhr grundsätzlich nicht möglich.**
- (3) Die Kosten für die Inanspruchnahme einer zusätzlichen Betreuung betragen 1,50 € je angefangene ½ Stunde.
- (4) Die Kosten für die Inanspruchnahme des Mittagstisches betragen 3,00 € je Mittagessen.
- (5) Es können max. 3 Tage im Monat zusätzlich durch Betreuungsgutscheine gebucht werden. Ausnahme hier: Wochenbuchung des Frühdienstes.
- (6) Eine Woche Frühdienst kann nur einmalig gebucht werden, nicht jeden Monat neu.
- (7) Die Abrechnung der Inanspruchnahme der Gutscheinregelung erfolgt direkt durch die Kindertagesstätte.**

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt am 01. April 2016 in Kraft.

Wattenbek, den

Gemeinde Wattenbek
Der Bürgermeister (LS)

Amt Bordesholm
Der Amtsdirektor
für die Gemeinde Wattenbek

öffentlich der TOP wird voraussichtlich in nicht öffentlicher Sitzung beraten (§ 35 Abs. 1 Satz 2 GO)

Die Vorlage ist vertraulich zu behandeln!

Federführendes Sachgebiet: **Amt für Bürgerdienste**

Bordesholm, den 20.01.2016

Beratungsfolge:

Ausschuss/Gremium	Termin	TOP	Mitgliederzahl	anwesend	dafür	dagegen	Enth.
Ausschuss Bildung + Soziales	24.01.16	7					
Haupt- und Finanzausschuss							
Gemeindevertretung							

Betreff: **Betreute Grundschule Wattenbek; Betriebskostenauswertung 2015 und Gebührenkalkulation Schuljahr 2016/2017**

Anlage: 1

Beschlussvorschlag:

I. Der Kostenausgleichbetrag für die Nutzung der Betreuten Grundschule Wattenbek wird für das Jahr 2015 auf 0,31 € pro veranlagter Betreuungsstunde festgesetzt.

II. Die Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Betreuten Grundschule Wattenbek werden zum kommenden Schuljahr 2016/2017 in unveränderter Höhe festgesetzt.

Finanzierung/finanzielle Auswirkungen:

siehe Sachverhalt

Sachverhalt:

Es wird Bezug genommen auf die anliegende Betriebskostenabrechnung 2015 für die Betreute Grundschule Wattenbek.

Das Betriebskostendefizit hat sich gegenüber dem Vorjahr um ca. 3.400,-- € auf 10.387,24 € verringert, der Kostenausgleichbetrag pro Betreuungsstunde ist von 0,48 € auf 0,31 € gesunken.

In der Betriebskostenabrechnung bereits enthalten sind die in der Sitzung der Gemeindevertretung am 10.12.15 zusätzlichen beschlossenen Personalkosten von 700,-- € mtl.; rückwirkend ab September 2015 ausgezahlt.

Die Bereitstellung zusätzlicher Personalstunden ist notwendig gewesen, um den immensen Zulauf an zu betreuenden Kindern seit September gerecht werden zu können.

Wie aber bereits in der Vorlage zur Sitzung der Gemeindevertretung am 10.12.15 dargestellt, werden die zusätzlichen Personalkosten auch auf das gesamte Jahr 2016 berechnet durch die erhöhten Gebühreneinnahmen bedingt durch die Aufnahme zusätzlicher Kinder aufgefangen.

Wie der anliegenden Betriebskostenabrechnung unter Punkt IV zu entnehmen ist, ergibt die „Hochrechnung“ für das Kalenderjahr 2016 unter Berücksichtigung der bislang bekannten

Veränderungen ein nahezu identisches Rechnungsergebnis gegenüber dem jetzt ausgewerteten Betriebskostendefizit 2015.

Auch im Jahr 2016 wird das Defizit gegenüber dem Jahr 2014 nahezu um 3.300,-- € niedriger ausfallen.

Für das Gebührensoll 2016 wurden dabei die tatsächlichen Sollstellungen des derzeit laufenden Monats Januar zugrunde gelegt. Auch für das kommende Schuljahr 2016/2017 liegen bereits nahezu 30 Neuanmeldungen vor, so dass mit keinen wesentlichen Änderungen zu rechnen sein wird.


Gegenüber dem Jahr 2014 hat sich die durchschnittliche Nutzerzahl im vergangenen Jahr von 59,77 Personen auf 68,28 Personen erhöht, die durchschnittlichen Betreuungsstunden sind von 544,27 Stunden/Woche auf 652,27 Stunden pro Woche angestiegen.

Aus Sicht der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, die Gebührensätze im kommenden Schuljahr aufgrund des geringeren Defizits in unveränderter Höhe festzusetzen.

Stellungnahme der Verwaltung:

siehe Sachverhalt

Im Auftrage


Borchert

gesehen:


Lembrecht



AMT BORDESHOLM

DER AMTSDIREKTOR
- Amt für Bürgerdienste -

Bissee • Bordesholm • Brügge • Grevenkrug • Groß Buchwald • Hoffeld • Loop • Mühbrook • Negenharrle • Reesdorf • Schmalstede • Schönbek • Sören • Wattenbek

Betreute Grundschule in der Gemeinde Wattenbek hier: Ermittlung der Kostenausgleichsbeträge für das Schuljahr 2015/2016 auf der Basis der Betriebskosten für das Kalenderjahr 2015

Einnahmen

211.1111	Benutzungsgebühren	42.797,45 €
211.1710	Zuweisungen vom Land	7.090,00 €
	Gesamteinnahmen	<u>49.887,45 €</u>

nicht berücksichtigt:

211.1620	Kostenausgleich durch andere Gemeinden (die Kostenausgleichsbeträge werden erst <u>nach</u> Ermittlung des Zuschussbetrages berechnet)	3.645,20 €
----------	--	------------

Ausgaben

211.5000	Unterhaltung der Grundstücke + baul. Anlagen	0,00 €
211.5400	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	67,04 €
211.6500	Geschäftsausgaben	507,65 €
211.6722	Erstattungen an das Amt (Verwaltungskosten)	6.500,00 €
211.7160	Zuschüsse an priv. Unternehmen (incl. des Zuschusses für Reinigung)	53.200,00 €
	Betriebskosten	<u>60.274,69 €</u>

nicht gedeckter Betrag:

10.387,24 €
(Vergleich 2014: 13.790,49 €)

Berechnung des Kostenausgleichbetrages:

I. Ermittlung der durchschnittlichen Belegung:

Januar 15 =	65 Personen
April 15 =	65 Personen
Juni 15 =	65 Personen
August 15 =	56 Personen („Ferienmonat“)
September 15 =	76 Personen
November 15 =	76 Personen

Ø = unter Berücksichtigung des Ausnahmemonat 08/15 als Einzelmonat
= 68,28 Personen

(2014: 59,77 Personen
2013: 61,67 Personen)

II. Ermittlung der wöchentlich veranlagten Betreuungsstunden:

	Belegung	veranlagte Betreuungsstunden pro Woche	Betreuungsstunden insgesamt / Woche
Januar 15	65	6 x 3 Std x 2 Tage 3 x 3 Std x 3 Tage 1 x 4 Std x 3 Tage 22 x 1 Std x 5 Tage 23 x 2 Std x 5 Tage 4 x 3 Std x 5 Tage 6 x 4 Std x 5 Tage	595 Stunden
April 15	65	6 x 3 Std x 2 Tage 3 x 3 Std x 3 Tage 1 x 4 Std x 3 Tage 21 x 1 Std x 5 Tage 24 x 2 Std x 5 Tage 4 x 3 Std x 5 Tage 6 x 4 Std x 5 Tage	600 Stunden
Juni 15	65	5 x 3 Std x 2 Tage 3 x 3 Std x 3 Tage 1 x 4 Std x 3 Tage 21 x 1 Std x 5 Tage 24 x 2 Std x 5 Tage 5 x 3 Std x 5 Tage 6 x 4 Std x 5 Tage	609 Stunden
August 15	56 („Ferienmonat“)	4 x 3 Std x 2 Tage 3 x 3 Std x 3 Tage 1 x 4 Std x 3 Tage 17 x 1 Std x 5 Tage 20 x 2 Std x 5 Tage 5 x 3 Std x 5 Tage 6 x 4 Std x 5 Tage	543 Stunden
September 15	76	5 x 3 Std x 2 Tage 6 x 3 Std x 3 Tage 2 x 4 Std x 3 Tage 21 x 1 Std x 5 Tage 23 x 2 Std x 5 Tage 13 x 3 Std x 5 Tage 6 x 4 Std x 5 Tage	758 Stunden
November 15	76	6 x 3 Std x 2 Tage 6 x 3 Std x 3 Tage 2 x 4 Std x 3 Tage 22 x 1 Std x 5 Tage 21 x 2 Std x 5 Tage 13 x 3 Std x 5 Tage 6 x 4 Std x 5 Tage	749 Stunden
Durchschnittswert:			7.827,20 Std /Woche jährl. (unter Berücksichtigung des „Sondermonats August“) Ø = 652,27 Stunden/Woche je Monat (Vergleich 2014: 544,27 Stunden/ Woche)

III. Ermittlung des Kostenausgleichbetrages pro Betreuungsstunde:

Anzahl der wöchentlich veranlagten Betreuungsstunden: 652,27 Stunden
= jährlich 33.918,04 Stunden

nicht gedeckte Betriebskosten 2015 = 10.387,24 €

pro Betreuungsstunde = $\frac{10.387,24 \text{ €}}{33.918,04 \text{ Std.}}$ = 0,31 € pro veranlagter Betreuungsstunde
(Vergleich 2014: 0,48 €)

Beispiele:

- a.) Kostenausgleich bei der Inanspruchnahme von 2 Betreuungsstunden pro Tag
0,31 € x 2 Std. tgl x 5 Tage x 52 Wochen/Jahr = 161,20 € (Vorjahr: 249,60 €)
- b.) Kostenausgleich bei der Inanspruchnahme von 2 Betreuungsstunden an drei Tagen in der Woche
0,31 € x 2 Std. tgl x 3 Tage x 52 Wochen/Jahr = 96,72 € (Vorjahr: 149,76 €)

IV. Ausblick Schuljahr 2016/2017:

Veränderungen 2016 gegenüber 2015:

Ausgaben:

-Erstattungen an das Amt (Verwaltungskosten)
2015: 6.500,-- € / 2016: 6.700,-- € = +. 200,-- €
Ausgaben

- Personalkostenerhöhung um 700,-- € mtl. seit 09/15
weitere Mehrkosten 8 Monate x 700,-- € = + 5.600,-- €
Ausgaben

Einnahmen:

- tatsächl. Gebührensoll Januar 2016 (als Maßstab für das Kalenderjahr unter Berücksichtigung des Sonder-Ferienmonats August):
Soll 01/2016 : 4.111,70 € mtl = ca. 48.000,-- € jährlich
2015: 42.797,45 € / 2016 : 48.000,-- € = + 5.200,-- €
Einnahmen

- Zuweisung des Landes
Aufgrund der Mehrbelegung ist zum kommenden Schuljahr mit einer erhöhten Zuwendung zu rechnen; ca. 500,-- € im Haushaltsjahr 2016
= + 500,-- €
Einnahmen

Veränderung gegenüber dem Betriebskostendefizit 2015 = ./. 100,-- € insgesamt
=====

Überblick: Defizit 2014 = 13.790,49 €
Defizit 2015 = 10.387,24 €
zu erwartendes Defizit 2016 = 10.487,24 €

Bordesholm, den 20.01.2016

Im Auftrage



Borchert

Amt Bordesholm
Der Amtsdirektor
für die Gemeinde Wattenbek

öffentlich

der TOP wird voraussichtlich in nicht öffentlicher Sitzung beraten (§ 35 Abs. 1 Satz 2 GO)

Die Vorlage ist vertraulich zu behandeln!

Federführendes Sachgebiet: **Amt für Bürgerdienste**

Bordesholm, den 20.01.2016

Beratungsfolge:

Ausschuss/Gremium	Termin	TOP	Mitgliederzahl	anwesend	dafür	dagegen	Enth.
Ausschuss Bildung + Soziales	24.02.16	5					
Haupt- und Finanzausschuss							
Gemeindevertretung							

Betreff: Kindertagesstätte Wattenbek; Betriebskostenauswertung 2015

Anlage/n: 1

Beschlussvorschlag:

Unter Zugrundelegung der Betriebskostenauswertung 2015 werden die Gebührensätze für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätte Wattenbek für das kommende Kindergartenjahr 2016/2017 zunächst in unveränderter Höhe gem. § 3 der entsprechenden Gebührensatzung festgesetzt.

Die weitere Entwicklung bis zum Beginn des kommenden Kindergartenjahres bleibt jedoch abzuwarten.

Finanzierung/finanzielle Auswirkungen:

siehe Sachverhalt

Sachverhalt:

Es wird Bezug genommen auf die anliegende Betriebskostenabrechnung 2015 für die Kindertagesstätte Wattenbek.

Der **tatsächliche Kostenausgleichbetrag je Betreuungsstunde** hat sich für die Gemeinde Wattenbek **von 1,94 € auf 2,07 € erhöht**. Gegenüber dem Vorjahr hat sich **das Betriebskostendefizit um ca. 28.000,- € erhöht**.

Wie der Betriebskostenabrechnung zu entnehmen ist, liegt der tatsächliche Kostenausgleichbetrag jedoch weiterhin eindeutig unter den vom Kreis Rendsburg-Eckernförde festgesetzten pauschalen Beträgen, so dass sich die Einrichtung „günstiger“ als im Kreisdurchschnitt erweist.

Es ergab sich für die Berechnung der **Betriebskostenabdeckung** ein Anteil der **Elternbeiträge** in Höhe von **32,51 Prozent** an den Betriebskosten, so dass der seitens der Gemeinde Wattenbek festgesetzte Deckungsgrad von 32 Prozent erreicht worden ist.

voraussichtliche Entwicklung kommendes Kindergartenjahr 2016/2017:

Die zu erwartenden Änderungen im Kalenderjahr 2016 aufgrund der Personal-Mehrausgaben (Tarifeinigung) wurden bereits in der zum 01.01.16 vorgenommenen Gebührenerhöhung berücksichtigt. Weitere zu erwartende Änderungen wurden jetzt dem tatsächlichem

Rechnungsergebnis 2015 zugefügt (z.B. Preisindex, Änderungen Stellenplan lt. Beschluss GV vom 10.12.15, Verwaltungskosten/ kalkulatorische Kosten); vgl. Seite 3 Betriebskostenauswertung.

Die Prognose unter Zugrundelegung der bereits zum 01.01.16 vorgenommenen Gebührenerhöhung ergibt dann für das Kalenderjahr 2016 einen voraussichtlichen Deckungsgrad an Elternbeiträgen von 32,30 Prozent, so dass die zu Beginn des Jahres vorgenommene Anpassung zunächst als ausreichend betrachtet werden kann. Die weitere Entwicklung bleibt selbstverständlich abzuwarten.

nachrichtlich:

Zum derzeitigen Stand besuchen 129 Kinder die Kindertagesstätte Wattenbek (Vergleich Januar 2015 = 128 Kinder). Von den derzeit betreuten Kindern wohnen 125 Kinder in Wattenbek und „lediglich“ 4 Kinder in den umliegenden Gemeinden (je 1 Kind in Bordesholm, Brügge, Negenharrie und Mühbrook).

Die Gruppen sind alle voll belegt, im Verlauf des Kita-Jahres werden noch weitere Kinder hinzukommen.

Gegenüber der im Jahr 2015 vorgenommenen Bedarfsermittlung hat sich die Anzahl der tatsächlich gemeldeten Kinder sowohl *im Elementarbereich um 10 Kinder*, als auch *im Krippenbereich um durchschnittlich 5 Kinder* erhöht. Diese Kinder waren im Jahr 2015 bereits geboren, jedoch noch nicht in Wattenbek wohnhaft und sind nunmehr sozusagen aufgrund von Zuzügen zusätzlich erstmalig zu berücksichtigen.

So wurden seit Herbst 2015 auch der Gemeinde Wattenbek bereits 10 Flüchtlingskinder im Krippen- und Kindergartenalter zugewiesen. Der immense Zulauf an Flüchtlingen in dem Maße war im Winter/Frühjahr 2015 auch bundes- und landesweit nicht zu erwarten. Die Tendenz ist aufgrund weiterer zu erwartender Flüchtlingsfamilien weiterhin ansteigend. Auch diese Kinder verfügen über einen Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz.

Nichts desto trotz ergab es sich aber auch schon in den vergangenen Jahren, dass nicht alle Kinder in Wattenbek einen Betreuungsplatz im U3- oder Ü3-Bereich trotz des immer weiter vorgenommenen Ausbaus der Einrichtung (vgl. Sportlerheim) finden konnten oder wollten (hier.: besondere Pädagogik z.B. kirchliche Einrichtung, Waldgruppe oder Waldorf),

Aus Wattenbek stammend besuchen daher 26 Kinder folgende auswärtige Kindertagesstätten:

in Bordesholm (inkl. kirchl. Träger + Waldgruppe) :	19 Kinder aus Wattenbek (inkl. U3)
in Brügge (= Montessori):	3 Kinder aus Wattenbek
in Brügge (= Kommunal):	1 Kind aus Wattenbek
in Mühbrook (Waldgruppe):	1 Kind aus Wattenbek
in Molfsee (Waldorf):	1 Kind aus Wattenbek
in Dätgen	1 Kind aus Wattenbek (U3)

Im Jahr 2015 hat die Gemeinde Wattenbek für die Unterbringung auswärtiger Kinder 22.532,-- € vereinnahmt; hingegen selbst jedoch 96.246,50 € an Kostenausgleichsbeträgen entrichtet.

Trotz der bereits im Herbst 2013 errichteten weiteren Betreuungsgruppe wurden demzufolge höhere Kostenausgleichsbeträge geleistet. Nahezu in Größe einer gesamten Betreuungsgruppe sind Kinder in Einrichtungen außerhalb von Wattenbek untergebracht. Dieses unterstreicht auch noch einmal die notwendige „Dauerhaftigkeit“ der zusätzlichen Betreuungsgruppe im Sportlerheim.

zur Bedarfsplanung:

Plätze Elementargruppen

= 116 Plätze

Plätze U3-Betreuung

= 20 Plätze

* Berechnung altersgemischte Gruppe (= 10 Ü3 + 5 U3)

tatsächliche Anzahl der Kinder aus Wattenbek, die im Laufe eines Kindergartenjahres über einen Rechtsanspruch auf einen **Kindergarten-Platz** verfügen (maximal; incl. der „Schul-Kann-Kinder“):

laufendes Kita-Jahr 2015/2016 (Geb.Datum 01.07.09 – 31.07.13)	150 Personen
kommendes Kita-Jahr 2016/2017 (Geb.Datum 01.07.10 – 31.07.14)	137 Personen (theoretischer Abgang „Schulabgänger“ (Geb. Datum 01.07.09 – 30.06.10) = 46 Personen; Zugang „Kinder ab 3 Jahre“ (Geb. Datum 01.08.13 – 31.07.14) = 33 Personen
übernächstes Kita-Jahr 2017/2017 (Geb.Datum 01.07.11 – 31.07.15)	140 Personen (theoretischer Abgang „Schulabgänger“ (Geb. Datum 01.07.10 – 30.06.11) = 30 Personen; Zugang „Kinder ab 3 Jahre“ (Geb. Datum 01.08.14 – 31.07.15) = 33 Personen

tatsächliche Anzahl der Kinder aus Wattenbek, die im Laufe des Jahres für die „**Krippenbetreuung**“ in Frage kommen könnten:

Geburtsjahrgang 2013: 33 Kinder

Geburtsjahrgang 2014: 41 Kinder

Geburtsjahrgang 2015: 24 Kinder

Stichtag	Anzahl der Kinder 1 + 2 Jahre alt	realistische Deckungsquote ca. 60 % der Kinder	davon ca. 70 % in Kindertageseinrichtungen	davon ca. 30 % in Kindertagespflege
01.08.16	74	44,40	31,08	13,32
01.01.17	65	39,00	27,30	11,70

Im kommenden Kita-Jahr 2016/2017 müssten demzufolge „theoretisch“ 137 Elementar- und 31 Krippenkinder = 168 Kinder insgesamt in der Einrichtung betreut werden. Durchschnittlich können jedoch nur insgesamt 136 Plätze zur Verfügung gestellt werden (= abhängig vom Alter der Kinder in den altersgemischten Gruppen).

Ohne Schaffung weiterer Betreuungsplätze ist die Gemeinde daher weiter verstärkt darauf angewiesen, dass auch in auswärtigen Kindertageseinrichtungen ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, die genutzt werden können.

Insbesondere bedingt durch den allgemeinen Zulauf an Flüchtlingen werden freie Betreuungsplätze allerdings auch in anderen Einrichtungen immer knapper.

Stellungnahme der Verwaltung:

siehe Sachverhalt

Im Auftrage

Borchert

gesehen:

Lembrecht



AMT BORDESHOLM

DER AMTSDIREKTOR
- Amt für Bürgerdienste -

Bissee • Bordesholm • Brügge • Grevenkrug • Groß Buchwald • Hoffeld • Loop • Mühbrook • Negenharrie • Reesdorf • Schmalstede • Schönbek • Sören • Wattenbek

Betriebskosten für die Kindertagesstätte Wattenbek 2015

Einnahmen:

464.1107	Kindertagesstättengebühr Regelgruppen	217.910,38 €
464.1108	Erfrischungsgeld	70.444,95 €
464.1109	Kindertagesstättengebühr U3-Betreuung	34.221,88 €
464.1500	sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	2.214,48 €
464.1610	Betriebskostenzuschüsse Regelgruppen	104.727,99 €
464.1611	Betriebskostenzuschüsse/Konnexität U3 Gruppen	85.988,47 €
464.1621	Zuschüsse Kreis	
	a.) Sozialstaffelausfälle Regelgruppen	46.559,04 €
	b.) spezielle präventive Sprachförderung	3.429,73 €
		49.988,77 €
464.1622	Sozialstaffelausfälle U3 Gruppen	20.101,44 €
464.1624	Verwaltungskosten vom Kreis	1.300,-- €
		586.898,36 €
		=====

(nicht berücksichtigt:

464.1623	Kostenausgleich durch andere Gemeinden	22.532,-- €)
----------	--	--------------

Ausgaben:

464.4140	Entgelte für Arbeitnehmer/-innen	610.877,45 €
464.4340	VBL Beiträge für Arbeitnehmer/-innen	42.065,66 €
464.4440	Beiträge Sozialversicherung Arbeitnehmer	133.915,12 €
464.5000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Rechnungsergebnis 9.380,25 €; davon 2.201,65 € nicht umlagefähig auf Elternbeiträge)	7.178,60 €
464.5200	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	7.407,55 €
464.5206	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände – U3 Betreuung -	1.139,71 €
464.5400	Bewirtschaftung der Grundstücke incl. Bewirtschaftungskosten für den Raum in der Schule in Höhe von 4.200,-- € (angeordnet für 01.08.15– 31.07.16)	72.616,25 €
464.5620	Aus- und Fortbildung	4.360,18 €

* Hinweis: insgesamt wurden in 2015 9.689,21 € an Fortbildungskosten aufgebracht. 5.329,03 € wurden dabei über bewilligte Förderprogramme des Landes Schleswig-Holstein finanziert. Entsprechende Verwendungsnachweise wurden durch die Verwaltung erstellt; der Betrag wurde jedoch nicht rechtzeitig durch das Land bzw. den Kreis im Haushaltsjahr 2015 erstattet. Die genannten Kosten von 5.329,03 € sind im Rahmen der Betriebskostenabrechnung nicht zu berücksichtigen. Die Amtskasse hat das „Erstattungssoll“ daher als Kassenrest unter der HHSt: 464.1500 übertragen.

Der Erstattungsbetrag wird daher in der Jahresabrechnung 2016 gebucht. Im Umkehrschluss ist dann aber darauf zu achten, dass die Einnahme 2016 analog um eben 5.329,03 € gemindert wird.

464.5621	Aus- und Fortbildung – U3-Betreuung -	400,00 €
464.5710	Verbrauchsmittel	1.390,28 €
464.5711	Verbrauchsmittel – U3-Betreuung -	847,21 €
464.5800	Verpflegungskosten	60.570,72 €
464.6370	sonst. Kosten	88,70 €
464.6402	Beitrag Gemeindeunfallversicherungsverband	4.933,35 €
464.6500	Geschäftsausgaben	5.010,75 €

Zu übertragen: 952.801,53 €

Übertrag: 952.801,53 €

464.6503	Geschäftsausgaben –U3-Betreuung -	271,79 €
464.6722	Erstattungen an das Amt (Verwaltungskosten)	28.500,00 €
464.6800	Abschreibungen	48.700,00 €
464.6850	Verzinsung des Fremdkapitals (= anzurechnen, da „fiktive“ und keine tatsächlichen Zinsen)	10.800,00 €
	Betriebskosten	1.041.073,32 €
		=====

(nicht berücksichtigt:

464.7000 Kostenausgleich an andere Gemeinden 96.246,50 €)

Einnahmen: 586.898,36 €

Ausgaben: 1.041.073,32 €

454.171,96 €

=====

Betriebskostendefizit

(Vergleich 2014 = 426.431,38 €

2013 = 312.084,38 €)

- 2 -

Festsetzung des Kostenausgleichbetrages:

Betriebskostendefizit:	454.171,96 €
abzügl. angemessene Eigenleistung des Trägers (10 Prozent)	45.417,20 €
	408.757,76 €

Unter Berücksichtigung der Schließzeiten (3 Wochen im Sommer + 1 Woche Weihnachten) bietet die Kindertagesstätte folgende Betreuungsstunden an:

01.01.15 – 31.12.15

Vormittagsgruppen

1 x 07.00 – 15.00 Uhr (Schulgruppen – maximal 30 Kinder)	
48 Wochen x 40 Std/Woche x 30 Kinder	= 57.600 Std
1 x 07.30 – 12.00 Uhr	
48 Wochen x 22,5 Std/Woche x 20 Kinder	= 21.600 Std
1 x 08.00 – 13.15 Uhr	
48 Wochen x 26,25 Std/Woche x 20 Kinder	= 25.200 Std

Ganztagsgruppe (= incl. Nachmittagsbetreuung)

1 x 07.30 – 13.00 Uhr / 13.00 – 17.00 Uhr	
48 Wochen x 47,5 Std/Woche x 20 Kinder =	45.600 Std

Krippengruppe + altersgemischte Gruppen

Krippe: 07.00 – 15.00 Uhr	
48 Wochen x 40 Std/Woche x 10 Kinder =	19.200 Std
altersgemischte Gruppe I : 08.00 – 15.00 Uhr	
48 Wochen x 35 Std/Woche x 15 Kinder =	25.200 Std
altersgemischte Gruppe II : 08.00 – 15.00 Uhr	
48 Wochen x 35 Std/Woche x 15 Kinder =	25.200 Std
	219.600 Std
	=====

Der **tatsächliche Kostenausgleichsbetrag** je Betreuungsstunde beträgt somit

a.) für die **Gemeinde Wattenbek** (= Träger der Einrichtung) = **2,07 €** (2014: 1,94 €, 2013: 1,56 €)

b.) für die **übrigen Gemeinden** grundsätzlich = **1,86 €** (= abzügl. der angemessenen Eigenleistung des Trägers) (2014: 1,74 €, 2013: 1,41 €)

Bei einer regelmäßigen Betreuung von 4 Stunden an 5 Tagen/Woche würde der jährliche Kostenausgleichsbetrag demzufolge grundsätzlich 1.934,40 € betragen, innerhalb des Kreisgebietes wird jedoch hier der vom Kreis Rendsburg-Eckernförde pauschal festgesetzte Kostenausgleichsbetrag für die Gemeinden von derzeit noch 2.064,-- € (U3-Betreuung: 3.696,-- €) geltend gemacht.

Somit liegen die tatsächlichen Kostenausgleichsbeträge der Kita Wattenbek weiterhin erheblich unter den ermittelten pauschalen Beträgen im Kreisgebiet.

Berechnung der Betriebskostenabdeckung durch Elternbeiträge im Jahr 2015 :

Betriebskosten ohne Verpflegungskosten:	980.502,60 €
Einnahmen aus Gebühren/Sozialstaffelausfälle	318.792,74 €

$$\frac{318.792,74 \text{ €} \times 100}{980.502,60 \text{ €}}$$

= 32,51 %

Nach den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände des Landes Schleswig-Holstein zur Finanzierung der Betriebskosten von Kindertages-einrichtungen soll als Elternbeitrag ein Anteil von mindestens 30 % an den Betriebskosten festgesetzt werden; die Gemeinde Wattenbek hatte sich diesbezüglich in ihrer Sitzung am 11.12.12 auf einen Deckungsgrad von 32 % verständigt.

Der geforderte Deckungsgrad wurde demzufolge erreicht!

voraussichtliche Entwicklung kommendes Kindergartenjahr 2016/2017

Die letzten Erhöhungen der Kindertagesstättengebühren wurden zum 01.08.15 sowie aufgrund der vorgenommenen Tarifeinigung zum 01.01.16 vorgenommen.

Die Auswirkungen der erst genannten Gebührenerhöhung (und somit „Mehreinnahmen“ finden sich demzufolge in der o.a. Betriebskostenwirkung 2015 in „lediglich“ 5 Monaten wieder und wirken sich dementsprechend ebenfalls 2016 erstmalig auf ein gesamtes Jahr gerechnet aus.

bislang bekannte, aber noch nicht berücksichtigte zu erwartende Mehrkosten:

Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.15 (vgl. auch Sitzung Haupt- und Finanzausschuss 19.11.15):

Änderung des Stellenplans ab 01.01.16 (Aufstockung Stunden Küchenkräfte): 4.000,-- €

Preisindex (Preissteigerungsrate ohne Personalkosten) 765,-- €

Verwaltungskosten Amt lt. Haushaltsplan + 1.600,-- €

Abschreibungen lt. Haushaltsplan + 100,-- €
= 6.465,-- €

Vergleich 2015/2016 (ohne Tarifierhöhung zum 01.01.16, die unabhängig von dieser Berechnung bereits in der Gebührenerhöhung zum Jahresanfang berücksichtigt worden ist):

umzulegende Betriebskosten somit „+ 6.465,-- €“ = ca. 987.000,-- €

$$\frac{318.792,74 \text{ €} \times 100}{987.000,-- \text{ €}}$$

= 32,30 %

Ergebnis:

Zumindest aus heutiger Sicht erscheint die Vornahme einer weiteren Gebührenanpassung zum kommenden Kindergartenjahr (= 01.08.16) als nicht notwendig, da davon auszugehen ist, dass unter Zugrundelegung der bereits zum 01.01.16 vorgenommenen Gebührenerhöhung weiterhin der von der Gemeinde Wattenbek festgesetzte Anteil von 32 Prozent an den Betriebskosten erreicht wird.

Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Bordesholm, den 12. Januar 2016

Im Auftrage



Borchert